



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 53 (S. 206-209)
Titel	Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (Änderung)
Ordnungsnummer	182.12
Datum	09.03.1995

[S. 206] Die römisch-katholische Synode des Kantons Zürich beschliesst:

I. Die Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft vom 28. November 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 3. Die Mitgliedschaft in Synode und Zentralkommission ist auf je drei aufeinanderfolgende Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt. Eine erneute Wahl ist erst wieder nach einem Unterbruch von einer vollen Amtsdauer möglich.

Art. 24

a–p unverändert.

q) Wahl ihrer Vertretung in Organisationen;

bisherige lit. q wird lit. r.

Marginalie zu Art. 29

Finanzkommission

Art. 29 Abs. 1. Die Finanzkommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft das Budget und die Jahresrechnung der Körperschaft. Sie kann für ihre Tätigkeit Sachverständige zuziehen.

Art. 33. Die Präsidentin oder der Präsident der Zentralkommission wird von der Synode gewählt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Gehören der Generalvikar, die Quästorin oder der Quästor und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Zentralkommission nicht als Mitglieder an, haben sie beratende Stimme.

Art. 40 Abs. 1 unverändert.

Als beitragsberechtigte Bauaufgaben gelten: Neu- und Erweiterungsbauten, Umbauten und grössere Renovationen von Kirchen und Pfarreizentren, letztere ohne Mobiliar. Ebenfalls beitragsberechtigt sind der Kauf solcher Objekte und die dafür nötige Landbeschaffung. // [S. 207]

Nicht beitragsberechtigt sind die Kosten für Wohnungen jeder Zweckbestimmung.

Art. 44 Abs 2. Die Zentralkommission erlässt finanzielle Richtlinien. Sie kann für einzelne Budgetpositionen Richtwerte festsetzen.

Art. 46 Abs. 2. Die durch solche Beschlüsse verursachten Steuererhöhungen dürfen während der Tilgung der Aufwendungen für die Ausrichtung von Defizitdeckungsbeiträgen und bei der Berechnung des gewogenen Mittels nicht berücksichtigt werden.

Art. 56–59 werden aufgehoben.



II. Es werden Redaktionsänderungen in folgenden Artikeln vorgenommen:

Art. 1 Abs. 1

Die römisch-katholische Körperschaft umfasst alle im Kanton wohnhaften Personen ...

Art. 3 Abs. 5

... Aus- und Weiterbildung kirchlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger ...

Art. 19 Abs. 1

Die Synodenmitglieder ...

Abs. 2

... von vier Jahren mindestens ein Synodenmitglied ...

... verbleibenden Restwert ein Mitglied zu.

Abs. 3

... , in den Wahlkreisen mit mehr als einem Synodenmitglied ...

Art. 21 Abs. 1

Die Mehrheit der Synodenmitglieder ...

Abs. 3

Das Los ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten ...

Art. 24

b die Wahl ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, des Büros, der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission und deren Präsidien. // [S. 208]

d ... von Einsprachen gemäss § 123 ...

i) ... und ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten ...

Art. 26 Abs. 1

Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Synode zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen ein und ist verpflichtet, auch zu ausserordentlichen Sitzungen einzuladen:

Art. 27 Abs. 1

Das Büro der Synode setzt sich zusammen aus:

a der Präsidentin oder dem Präsidenten,

b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,

c) der Aktuarin oder dem Aktuar und

d) vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Marginalie zu Art. 30

Fraktionen

Art. 30

... können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.

Art. 32 Abs. 1 ... aus der Präsidentin oder dem Präsidenten ...

Art. 34

i) ... und der Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs sowie der Quästorin oder des Quästors;



§ 35 Abs. 2 (gemäss Beschluss der Synode vom 13. Dezember 1990)

- b) 1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 60000, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 240000 im Jahr;
- 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 12000, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 36000 im Jahr.

Art. 55 Abs. 1

... unterstützt die Seelsorgerinnen und Seelsorger und deren Mitarbeiterteam ...

III. Der Beschluss I unterliegt gemäss Art. 10 ff. der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum. // [S. 209]

IV. Die Änderungen treten nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen der Synode

Der Präsident:

Eugen Baumgartner

Der Sekretär:

Siegfried Artmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.03.2015]